

DATENSCHUTZVERORDNUNG DES FÖRDERVEREIN TSV OBERBEUREN JUGEND E.V.

Präambel

Der „Förderverein TSV Oberbeuren Jugend e.V.“ verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt (z.B. Jubiläum, Weiterleitung an Gemeinde wg. Gemeindeblatt). In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Art der Mitgliedschaft, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten im Newsletter, auf Social Media und in Internetauftritt veröffentlicht und an die Presse weitergegeben
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Veranstaltungen oder Jubiläum.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht werden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen

1. Listen von Mitgliedern, oder ehrenamtlich Mitarbeitenden werden den jeweiligen Mitgliedern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Personen die mit Funktionen betraut sind) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen, Email Adresse und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per Email

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation vom Vorstand aus zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, wird dies über diese Datenschutzordnung abgedeckt.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

1. Alle Mitglieder und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten

§ 8 Datenschutzbeauftragter / Datenschutzkoordinator

1. Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, besteht keine Notwendigkeit, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen.

§ 9 Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes

1. Um den Schutz der Daten zu gewährleisten, hat der Verein angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle personenbezogenen Daten vor Verlust, Manipulation, aber auch vor unbefugter Einsichtnahme geschützt werden. Bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist der Vorstand unverzüglich zu informieren, damit die Folgen der Verletzung geprüft und geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Falls notwendig, werden die Betroffenen benachrichtigt (Art. 34 DSGVO) und die Datenschutzverletzung der Datenschutzaufsichtsbehörde vom Vorstand gemeldet.

§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein nutzt die zentralen Auftritte des Gesamtverein des TSV Oberbeuren e.V..
2. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem zuständigen Administrator.
3. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Administrator vorgenommen werden
4. Der Administrator ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und dieser Ordnung

1. Alle Mitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –Weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Vereinsrechtlichen Vorschriften geahndet werden.

§ 12 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und dieser Ordnung

1. Über alle anderen Änderungen, die diese Datenschutzverordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Datenschutzverordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Förderverein TSV Oberbeuren Jugend e.V. am 22.12.2022 beschlossen und tritt sofort Kraft.